

Nachschlagewerk: ja (zu 1 u. 2)

BGHZ: nein

ZPO §§ 546, 99

Zur Statthaftigkeit der Revision gegen die Kosten-
entscheidung eines Berufungsurteils, das den Kosten-
ausspruch in einem vorausgegangenen "Versäumnisurteil
und Urteil" vollständig ersetzt (im Anschluß an
BGHZ 29, 126).

BGH, Beschl. v. 29. September 1983 - VII ZR 212, 290/82 -

OLG Düsseldorf

LG Duisburg

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 212. 290/82 **BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

des Architekten Hans Theo D[REDACTED], L[REDACTED]straße
[REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Doris B[REDACTED], geborene Z[REDACTED], F[REDACTED]straße [REDACTED],
M[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie die
Richter Dr. Recken, Doerry, Dr. Walchshöfer und Quack

am 29. September 1983

beschlossen:

1. Die Sachen VII ZR 212/82 und VII ZR 290/82
werden gemäß § 147 ZPO zu gleichzeitiger
Entscheidung verbunden. Die Sache
VII ZR 212/82 führt.
2. Der Antrag des Beklagten, ihm für die Revi-
sionsinstanz Prozeßkostenhilfe zu gewähren,
wird abgelehnt.
3. Die Revisionen des Beklagten gegen die
Urteile des 14. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 18. Juni 1982
und vom 8. Oktober 1982 werden nicht ange-
nommen.

Der Beklagte hat die Kosten beider Revisionen
zu tragen.

Streitwert in der Sache VII ZR 212/82 und
nach der Verbindung: 22.712,71 DM.

Streitwert in der Sache VII ZR 290/82 bis
zur Verbindung: 5.000 DM.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

G r ü n d e :

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten im Urkundenprozeß einen Bereicherungsanspruch in Höhe von 72.624,75 DM nebst Zinsen eingeklagt. Das Landgericht hat der Klage durch Vorbehaltsurteil - mit Ausnahme eines Teils der Zinsen - stattgegeben und durch Schlußurteil das Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos erklärt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten mit "Versäumnisurteil und Urteil" vom 18. Juni 1982 unter Abänderung des Schlußurteils des Landgerichts das Vorbehaltsurteil des Landgerichts lediglich in Höhe eines Betrags von 47.225,20 DM nebst Zinsen für vorbehaltlos erklärt. Im übrigen hat es das Vorbehaltsurteil aufgehoben, die Klage abgewiesen und die weitergehende Berufung zurückgewiesen sowie eine Kostenentscheidung getroffen. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte frist- und formgerecht Revision eingelegt, soweit er zur Zahlung von mehr als 24.512,49 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist.

2. Nach rechtzeitigem Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil hat das Oberlandesgericht dieses Urteil durch Urteil vom 8. Oktober 1982 insoweit aufrechterhalten, als die Klage wegen eines Betrages von 16.109,01 DM nebst Zinsen abgewiesen bleibt. Im übrigen hat es das Versäumnisurteil aufgehoben und die Berufung des Beklagten insoweit zurückgewiesen, als er - über die der Klägerin bereits zuerkannten 47.225,20 DM nebst Zinsen hinaus - zur Zahlung weiterer 9.290,54 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist. Auch insoweit hat das Oberlandesgericht nunmehr das Vorbehaltsurteil des Landgerichts für vorbehaltlos erklärt. Außerdem hat es eine neue abschließende

Kostenentscheidung getroffen. Gegen die im Urteil vom 8. Oktober 1982 enthaltene Kostenentscheidung hat der Beklagte ebenfalls Revision eingelegt.

Dieses Rechtsmittel ist statthaft. Der Senat hat in BGHZ 29, 126 die Revision gegen ein die Revisionssumme nicht erreichendes Schlußurteil insoweit als zulässig angesehen, als es sich um die Kosten des Gegenstands des vorher erlassenen Teilurteils (dort des Hauptanspruchs) handelte. Das Schlußurteil sei insofern nur eine Ergänzung des vorausgegangenen, eine Kostenentscheidung nicht enthaltenden Teilurteils und bilde infolgedessen in diesem Umfang mit dem Teilurteil ein einheitliches, untrennbares Ganzes. Die Kostenentscheidung stelle eine notwendige Folge der Entscheidung in der Hauptsache dar, ihrer Anfechtung stünde in Fällen dieser Art weder die Bestimmung des § 99 Abs. 1 ZPO noch das Fehlen der Beschwerdesumme entgegen. Das werde auch dadurch gerechtfertigt, daß der Inhalt der Kostenentscheidung sich zwangsläufig aus der Entscheidung in der Hauptsache ergebe.

Ähnlich ist es hier. Die vom Beklagten angegriffene Kostenentscheidung im Urteil des Oberlandesgerichts vom 8. Oktober 1982 ist zwar keine Ergänzung des vorausgegangenen Versäumnisurteils vom 18. Juni 1982. Das Versäumnisurteil enthält vielmehr - ebenso wie das spätere Urteil, das aufgrund des Einspruchs der Klägerin gegen das Versäumnisurteil ergangen ist - eine Entscheidung in der Hauptsache und eine Kostenentscheidung. Das zweite Urteil ändert die Kostenentscheidung des ersten Urteils aber ab und ersetzt sie vollständig. Das erste Urteil enthält damit keine Kostenentscheidung mehr, nur noch

das zweite. Wie im Verhältnis Teilurteil zum Schlußurteil stellen die beiden Urteile des Oberlandesgerichts deshalb, was die Kostenentscheidung angeht, ein einheitliches Ganzes dar. Die Interessenlage ist hier die gleiche. Die auf die Kostenentscheidung beschränkte Revision des Beklagten gegen das Urteil vom 8. Oktober 1982 ist infolgedessen statthaft.

3. Beide Rechtsmittel bieten jedoch keine Aussicht auf Erfolg. Sie werfen - über die Frage der Statthaftigkeit der Revision gegen eine Kostenentscheidung hinaus - auch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Sie sind deshalb gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO (BVerfG NJW 1981, 39) nicht anzunehmen. Das Gesuch des Beklagten auf Prozeßkostenhilfe ist abzulehnen (§§ 114, 127 ZPO).

Girisch

Recken

Doerry

Walchshöfer

Quack